



STEUERVERWALTUNG DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Regelung über die Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Personengesellschaften ab Bemessungsjahr 1995

Um die im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen notwendige Festlegung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ab Bemessungsjahr 1995 neu zu regeln: vereinbaren die Steuerverwaltungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt was folgt:

1. Die Festlegung der im Wohnsitzkanton steuerbaren Tätigkeitsentgelte zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt erfolgt nach dem untenstehenden Schema. Dieses System ermöglicht jedem Sachbearbeiter das Tätigkeitsentgelt, unabhängig von Branche und Grössenordnung, im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung selbständig festzusetzen. Die Mitteilung hierüber erfolgt gegenseitig sowie an die Steuerpflichtigen mit der interkantonalen Steuerrepartition. Eine Übereinstimmung der Tätigkeitsentgelte muss dabei für die Bemessungsjahre bestehen.
2. Die von den steuerpflichtigen Personen gewählte Rechtsform der Gesellschaften wird grundsätzlich anerkannt.
3. Sind Ehepartner Gesellschafter, so werden ihre sämtlichen aus der Personengesellschaft stammenden Einkünfte für die Berechnung der Tätigkeitsentgelte gleich behandelt, wie wenn es sich um Drittpersonen handeln würde. Damit wird dem gewählten Gesellschafts-Statut auch steuerlich Rechnung getragen.
4. Die aus AHV-beitragsrechtlichen Gründen nicht verbuchbaren Aufwendungen an die 2. Säule ("Arbeitnehmeranteil") und Beiträge an die Säule 3a werden zunächst mit den gesamten Einkommensanteilen aus der Personengesellschaftsbeteiligung verrechnet, und erst dann das Tätigkeitsentgelt festgelegt.
5. Schema:

<u>Einkommen der Teilhaber aus Gesellschaftsverhältnis</u>	<u>Tätigkeitsentgelt*) am Hauptsteuerdomizil</u>
bis 29'999	100%
ab 30'000	30'000
ab 40'000	36'000
ab 50'000	40'000
ab 80'000	60'000
ab 100'000	75'000
ab 150'000	90'000
ab 200'000	108'000
ab 300'000	126'000
ab 400'000	153'000
ab 500'000 und mehr	180'000

*) aktive Mitarbeit vorausgesetzt

6. Das vorstehende Schema gilt grundsätzlich für alle zu bearbeitenden Fälle. Das Tätigkeitsentgelt wird infolge des im Kanton Basel-Stadt gleitenden Postnumerandosystems jährlich festgelegt. Die Tätigkeitsentgelte werden innerhalb der Stufen nicht interpoliert. Bei ansteigendem Gewinn ist das alte massgebliche Tätigkeitsentgelt zu belassen, bis die neue Gewinnstufe gemäss Schema vollständig erreicht ist. Sinkt andererseits das Einkommen, ist das höhere Tätigkeitsentgelt solange zu belassen, bis wieder die nächste untere Gewinnstufe gemäss Schema voll erreicht ist, wobei jedoch das Tätigkeitsentgelt die Höhe der für seine Berechnung ermittelten Gewinngrösse (gem. Ziffer 4) in keinem Fall übersteigen darf.

7. In ausserordentlichen Fällen wird durch gegenseitige Absprache eine Einzelfall-Lösung getroffen.

8. Die vorliegende Regelung findet erstmals für das Bemessungsjahr 1995 Anwendung. Gleichzeitig werden alle bisherigen diesbezüglichen Vereinbarungen hinfällig.

Alle übrigen Steuerauscheidungsfälle (Fragen von Betriebsstätten, anwendbare Auscheidungsmethoden, Regelung von Domizilfragen) sowie Doppelbesteuerungsfragen aller Art sind wie bisher zur gemeinsamen Besprechung der beiden Steuerverwaltungen vorzulegen.

Liestal, den 29. August 1995

Für die Steuerverwaltung des Kantons
Basel-Landschaft



Felix Sidler
Hauptabteilungsleiter Veranlagung

Basel, den - 1. Sep. 1995

Für die Steuerverwaltung des Kantons
Basel-Stadt



Emil Morat
Steuerverwalter Stellvertreter